

Landesberufsschulen

# **GZ: LRH 50 Schu 5 – 1999/8**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1. PRÜFUNGSaufTRAG</b> .....	<b>1</b>
<b>II. EINLEITUNG</b> .....	<b>2</b>
1. Landesberufsschule Fürstenfeld.....	2
2. Landesberufsschule Knittelfeld .....	3
3. Landesberufsschule Mureck .....	5
4. Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld .....	6
<b>III. ALLGEMEINES</b> .....	<b>7</b>
1. Gesetzliche Grundlagen.....	7
2. Beitragspflicht.....	9
<b>IV. GEBARUNG</b> .....	<b>11</b>
1. Gesamtaufwands- und -abgangsdarstellung .....	11
1.1 Landesberufsschulen Fürstenfeld, Knittelfeld und Mureck.....	12
1.2 Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld .....	13
2. Personalaufwand .....	14
2.1 Landesberufsschulen Fürstenfeld, Knittelfeld und Mureck.....	14
2.2 Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld .....	17
3. Sachaufwand .....	19
4. Einnahmen .....	20
5. Vergleiche .....	23
<b>V. ORGANISATION UND AUSLASTUNG</b> .....	<b>27</b>
1. Allgemeines.....	27
2. Lehrlingssituation .....	28
3. Landesberufsschulen Fürstenfeld, Knittelfeld und Mureck .....	29
4. Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld .....	30
4.1 Allgemeines .....	30
4.2 Erzieher.....	30
4.3 Wirtschaftsbereich .....	43
<b>VI. BRANDSCHUTZ</b> .....	<b>45</b>
1. Landesberufsschule Fürstenfeld.....	47
2. Landesberufsschule Knittelfeld .....	49
3. Landesberufsschule Mureck .....	51
4. Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld .....	54

## **1. PRÜFUNGSaufTRAG**

Der Landesrechnungshof hat eine Prüfung der Gebarung, der Organisation und der Auslastung der Landesberufsschulen Fürstenfeld, Knittelfeld und Mureck sowie des Schülerheimes der Landesberufsschule Fürstenfeld durchgeführt. Diese Dienststellen unterstehen der Aufsicht der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung.

Die Überprüfung erfolgte auf der Grundlage von Referatsakten der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen, Unterlagen der Rechtsabteilung 1 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und der Steiermärkischen Landesbuchhaltung, Belegmaterial und Aufzeichnungen der genannten Schulen und des Schülerheimes.

Die Überprüfung der Gebarung bezog sich auf das Rechnungsjahr 1999. Der Überprüfung der Organisation und der Auslastung wurde die Situation im Schuljahr 1998/1999 zu Grunde gelegt.

## **II. EINLEITUNG**

### **1. Landesberufsschule Fürstenfeld**

Die Landesberufsschule Fürstenfeld ist eine berufsbildende Pflichtschule für folgende Lehrberufe (mit jeweils 3-jähriger Lehrzeit):

- Tischler
- Tapezierer und Bettwarenerzeuger
- Polsterer
- Schuhmacher
- Orthopädieschuhmacher

Der Schulsprengel für

- den Lehrberuf Tischler umfasst das Bundesland Steiermark
- die Lehrberufe Tapezierer und Bettwarenerzeuger, Polsterer und Schuhmacher umfasst die Bundesländer Steiermark und Burgenland
- den Lehrberuf Orthopädieschuhmacher umfasst die Bundesländer Steiermark, Burgenland und Kärnten.

Die Landesberufsschule Fürstenfeld ist eine lehrgangsmäßige Berufsschule mit vier Lehrgängen zu je 9 1/3 Wochen bzw. 420 Unterrichtseinheiten je Schuljahr und Schulstufe.

Die Aufgaben sind im Organisationshandbuch geregelt.

Der Landesberufsschule ist eine Lehrwerkstätte angeschlossen.

## 2. Landesberufsschule Knittelfeld

Die Landesberufsschule Knittelfeld ist eine berufsbildende Pflichtschule für folgende Lehrberufe:

- Maschinenmechaniker mit 4-jähriger Lehrzeit
- Werkzeugmechaniker mit 4-jähriger Lehrzeit
- Anlagenmonteur mit 3 ½-jähriger Lehrzeit
- Betriebsschlosser mit 3 ½-jähriger Lehrzeit
- Maschinenschlosser mit 3 ½-jähriger Lehrzeit
- Physiklaborant mit 3 ½-jähriger Lehrzeit
- Werkzeugmacher mit 3 ½-jähriger Lehrzeit
- Produktionstechniker mit 3 ½-jähriger Lehrzeit
- Zerspanungstechnik mit 3 ½-jähriger Lehrzeit
- Werkzeugbautechnik mit 3 ½-jähriger Lehrzeit
- Maschinenbautechnik mit 3 ½-jähriger Lehrzeit
- Dreher mit 3-jähriger Lehrzeit
- Formenbauer mit 3-jähriger Lehrzeit
- Hüttenwerkschlosser mit 3-jähriger Lehrzeit
- Stahlbauschlosser mit 3-jähriger Lehrzeit
- Universalhärter mit 3-jähriger Lehrzeit
- Universalschweißer mit 3-jähriger Lehrzeit
- Werkstoffprüfer mit 3-jähriger Lehrzeit
- Werkzeugmaschineur mit 3-jähriger Lehrzeit

Der Schulsprengel für den Lehrberuf Physiklaborant umfasst alle Bundesländer mit Ausnahme von Wien. Für alle anderen Lehrberufe ist der Schulsprengel das Bundesland Steiermark.

Die Landesberufsschule Knittelfeld ist eine lehrgangsmäßige Berufsschule mit vier Lehrgängen zu je 9 1/3 Wochen.

Die Aufgaben sind im Organisationshandbuch geregelt.

An der Landesberufsschule Knittelfeld wurde erstmals in Österreich ein Lehrlingsausbildungsverein (LAV) gegründet. In verschiedenen Kursen, die in der Landesberufsschule stattfinden, werden den Lehrlingen Zusatzkenntnisse in den Bereichen EDV, CAD Drehen, Fräsen und Steuerungstechnik vermittelt.

Seit Februar 1999 bietet der LAV in Zusammenarbeit mit der HTL Zeltweg Vorbereitungskurse für die Berufsreifeprüfung an. Die Kursteilnehmer werden in den Gegenständen Deutsch, Englisch, Mathematik und in einem Fachbereich auf eine vollwertige Matura vorbereitet.

Die Genehmigung für die Mitbenützung von Schulräumlichkeiten liegt gemäß Generalerlass 96 der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen, in der Fassung: August 1997, GZ: ABS-04 Ee 1/76-96, in der Kompetenz der Direktion. In diesem Generalerlass ist auch die Kostenabrechnung geregelt, wobei ausgeführt ist, dass von einer Kostenvorschreibung Abstand genommen werden kann, wenn eine entsprechende Gegenleistung (Überlassung von Arbeitsmaterial) erfolgt.

Wie aus einem Schreiben des LAV hervorgeht, wurden in den letzten sechs Jahren mehr als S 500.000,-- für den Ankauf von Computern, Druckern, Monitoren, Software etc. ausgegeben, wobei die Gegenstände in das Eigentum der Schule übergangen bzw. übergehen.

### **3. Landesberufsschule Mureck**

Die Landesberufsschule Mureck ist eine berufsbildende Pflichtschule für folgende Lehrberufe:

- Landmaschinenmechaniker mit 3 ½-jähriger Lehrzeit
- Schlosser mit 3 ½-jähriger Lehrzeit
- Schmied mit 3-jähriger Lehrzeit
- Spengler mit 3-jähriger Lehrzeit
- Karosseur mit 3-jähriger Lehrzeit

Der Schulsprengel für die Lehrberufe Landmaschinenmechaniker, Schmied, Spengler und Karosseur ist das Bundesland Steiermark, für den Lehrberuf Schlosser das Bundesland Steiermark mit Ausnahme von Graz-Stadt und Graz-Umgebung.

Die Landesberufsschule Mureck ist eine lehrgangsmäßige Berufsschule mit vier Lehrgängen zu je 9 1/3 Wochen.

Der Landesberufsschule ist eine Lehrwerkstätte angeschlossen.

## 4. Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld

Das Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld ist das einzige aller Schülerheime der Berufsschulen, das vom Land Steiermark geführt wird.

Die Unterbringung der BerufsschülerInnen erfolgt in drei von einander getrennten Objekten, wobei ein Objekt (Belvedere) rund 200 Meter und das andere Objekt (Objekt II) rund 900 Meter von der Berufsschule und dem Schülerheim (Objekt I) entfernt ist. Die Objekte I und II sind im Eigentum des Landes Steiermark, das Objekt Belvedere ist von der Stadtgemeinde Fürstenfeld angemietet. Die Miete beträgt monatlich S 20.000,-- zuzüglich MWSt.

Auf Grund der dislozierten Unterbringung der BerufsschülerInnen entstehen dem Land Steiermark höhere Personal- und Sachkosten.

Im Schuljahr 1998/1999 waren die 1.328 Heimschüler (hievon 85 Mädchen) folgend untergebracht:

	Objekt I (inkl. Mädchen)	Objekt II	Belvedere
1. Lehrgang	242	71	
2. Lehrgang	250	78	
3. Lehrgang	245	76	35
4. Lehrgang	232	71	28

### **III. ALLGEMEINES**

#### **1. Gesetzliche Grundlagen**

Gesetzliche Grundlage für die Berufsschulen ist das Steiermärkische Berufsschulorganisationsgesetz 1979, LGBl. Nr. 74, in der derzeit geltenden Fassung. Dieses Gesetz regelt die äußere Organisation der öffentlichen berufsbildenden Pflichtschulen mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen sowie die äußere Organisation der öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für die Schüler an Berufsschulen bestimmt sind.

Im § 2 leg. cit. ist festgelegt, dass die Errichtung, Erhaltung und Auflassung von Berufsschulen dem gesetzlichen Schulerhalter obliegen. Die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Schülerheime obliegen dem gesetzlichen Heimerhalter. Gesetzlicher Schulerhalter der Berufsschulen und gesetzlicher Heimerhalter ist das Land Steiermark.

Gemäß § 24 leg. cit. hat das Land Steiermark als gesetzlicher Schulerhalter, unbeschadet einer nach dem Berufsschulorganisationsgesetz 1979 bestehenden Beitragspflicht anderer Rechtsträger, jene Kosten zu tragen, die ihm aus der Erfüllung der gemäß § 2 obliegenden Verpflichtungen erwachsen. Für die Kosten der Besoldung der Lehrer hat das Land so weit aufzukommen, als diese Kosten nicht vom Bund getragen werden.

Nach § 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 194/1999, ersetzt der Bund den Ländern 50 v. H. der Kosten der Besoldung (Aktivbezüge) der unter ihrer Diensthöhe stehenden Lehrer, einschließlich der Landesvertragslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 242.



## 2. Beitragspflicht

Die Beitragspflicht ist im § 25 des Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetzes 1979 folgend geregelt:

„(1) Gemeinden, deren Gebiet ganz oder teilweise zum Sprengel einer Berufsschule gehört, haben nach Maßgabe des § 26 Schulerhaltungsbeiträge zum Betriebsaufwand zu leisten.

(2) Zum Betriebsaufwand gehören die Wasser- und Kanalisationsgebühren, die Kosten der Instandhaltung der Schuleinrichtung sowie der Bereitstellung der Schulwarte sowie die Kosten für die Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schulliegenschaften mit Ausnahme der Dienst- und Naturalwohnungen.

(3) Erstreckt sich ein Schulsprengel über die Landesgrenzen, ist in die Vereinbarung gemäß § 20 Abs. 2 auch eine Bestimmung über die Kostentragung aufzunehmen, die dem Verhältnis zur Schülerzahl und den für sie erwachsenen Ausgaben angemessen sein muß.

(4) Gehören Gemeinden des Landes Steiermark zum Sprengel einer Berufsschule in einem anderen Bundesland, so richtet sich deren Beitragsleistung nach den Vorschriften, die im Lande des gesetzlichen Schulerhalters gelten. Leistet in diesem Falle das Land Steiermark einen Kostenbeitrag im Sinne des Abs. 3, haben jene steirischen Gemeinden, aus denen Personen die betreffende Schule besuchen, dem Land für jeden Schüler Schulerhaltungsbeiträge zu entrichten (Abs. 1), wobei diese jedoch den vereinbarten Kostenbeitrag nicht übersteigen dürfen.

(5) Gehören Gemeinden eines anderen Bundeslandes dem Sprengel einer Berufsschule im Lande Steiermark an, so sind die vereinbarten Kostenbeiträge ausschließlich an das Land Steiermark zu leisten.

(6) Für berufsschulpflichtige Personen, die nicht dem Schulsprengel angehören, hat die Gemeinde, in der sich der Standort des Gewerbebetriebes, des Ausbildungsbetriebes oder der Beschäftigungsort befindet, Beiträge nach Abs. 1 zu leisten.

(7) Für Berufsschulpflichtige, deren Lehrverhältnis gelöst wurde, hat ab der Auflösung des Lehrverhältnisses die Wohnsitzgemeinde die Schulerhaltungsbeiträge zu leisten.“

Die Festsetzung, Vorschreibung und Entrichtung der Schulerhaltungsbeiträge regelt der § 26 des Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetzes 1979:

(1) Der von den Gemeinden für jeden Schüler zu leistende Schulerhaltungsbeitrag ist von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen. Dieser Beitrag darf die Bemessungsgrundlage nicht übersteigen. Die Bemessungsgrundlage wird dadurch ermittelt, daß der veranschlagte Betriebsaufwand des kommenden Kalenderjahres durch die Gesamtzahl der steirischen Berufsschulpflichtigen, die im abgelaufenen Kalenderjahr eine steirische Berufsschule besucht haben, geteilt wird.

(2) Vor Erlassung der Verordnung nach Abs. 1 ist der Berufsschulbeirat zu hören.

(3) Die Landesregierung hat jeder Gemeinde die Höhe des von ihr zu leistenden Schulerhaltungsbeitrages alljährlich durch Bescheid vorzuschreiben.

(4) Die Schulerhaltungsbeiträge werden nach Ablauf von sechs Wochen ab Rechtskraft des Bescheides fällig.“

In der derzeit gültigen Verordnung vom 8. Juli 1996, LGBl. Nr. 65/1996, über die Festsetzung der Höhe des Schulerhaltungsbeitrages der Gemeinden ist für jeden Berufsschüler, der eine Landesberufsschule mit einem 9 1/3-wöchigen Lehrgang besucht, ein Betrag von S 2.000,-- festgesetzt.

Wie den von der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen vorgelegten Unterlagen zu entnehmen ist, waren mit 31. Dezember 1999 zwölf Gemeinden mit einem Betrag von insgesamt S 100.150,-- im Rückstand, wobei die Gemeinde Bärnbach mit S 38.000,-- und die Gemeinde Trieben mit S 31.430,-- die höchsten Rückstände aufwiesen.

Der Landesrechnungshof hat im Zuge der Überprüfung der Landesberufsschulen Bad Gleichenberg und Aigen im Jahr 1995 (GZ: LRH 50 Schu 4-94/8) festgestellt, dass mit 1. Jänner 1995 103 Gemeinden mit insgesamt S 1,877.125,-- im Rückstand waren. Demach ist ersichtlich, dass die Rückstände erheblich zurückgegangen sind. Diese Entwicklung wird vom Landesrechnungshof positiv beurteilt.

## IV. GEBARUNG

### 1. Gesamtaufwands- und -abgangsdarstellung

Die Überprüfung der Gebarung bezog sich auf das Jahr 1999. Als Prüfungsunterlage dienten dem Landesrechnungshof die von der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen und der Steiermärkischen Landesbuchhaltung zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Demnach waren folgende Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen festzustellen:

	LBS Fürstenfeld	LBS Knittelfeld	LBS Mureck	SH Fürstenfeld
Gesamtausgaben	36.335.983,38	25.486.999,42	32.420.391,81	27.456.250,19
Gesamteinnahmen	3.070.131,60	2.059.230,00	2.233.973,10	10.127.116,49
Gesamtabgang	33.265.851,78	23.427.769,42	30.186.418,71	17.329.133,70

Unter Berücksichtigung, dass 50 % des Personalaufwandes der Lehrer vom Bund refundiert werden, stellt sich der Abgang für das Land Steiermark folgend dar:

	LBS Fürstenfeld	LBS Knittelfeld	LBS Mureck
Abgang	19.663.140,00	13.054.221,00	18.148.484,00

Diesen Ausgaben, Einnahmen und dem Abgang hat der Landesrechnungshof die Anzahl der Berufs- und HeimschülerInnen des Jahres **1999** gegenüber gestellt. Bemerkenswert wird, dass eine exakte Angabe der Schülerzahlen für das Rechnungsjahr 1999 infolge des über das Jahr hinausgehenden Lehrganges nicht möglich ist. Der Landesrechnungshof hat die Lehrgänge 3 (1. Februar 1999 bis 23. April 1999) und 4 (26. April 1999 bis 2. Juli 1999) des Schuljahres 1998/1999 sowie die Lehrgänge 1 (6. September 1999 bis 12. November 1999) und 2 (15. November 1999 bis 2. Februar 2000) des Schuljahres 1999/2000 der Berechnung zu Grunde gelegt. Diese Berechnung ergibt für die einzelnen Berufsschulen folgende Schülerzahl:

	LBS Fürstenfeld	LBS Knittelfeld	LBS Mureck
Schülerzahl	1.424	1.026	1.097

### 1.1 Landesberufsschulen Fürstenfeld, Knittelfeld und Mureck

Umgelegt auf die Ausgaben, die Einnahmen und den Abgang ergibt sich für die Landesberufsschulen folgende Berechnung je SchülerIn:

	LBS Fürstenfeld	LBS Knittelfeld	LBS Mureck
Ausgaben	15.964,38	14.730,46	18.580,18
Einnahmen	2.155,99	2.007,05	2.036,44
Abgang für das Land	13.808,39	12.723,41	16.543,74

Ein direkter Vergleich zwischen den einzelnen Berufsschulen ist infolge der Unterschiedlichkeit der Lehrberufe, des Vorhandenseins von Lehrwerkstätten sowie der notwendigen Investitionen in den einzelnen Schulen nicht möglich.

## 1.2 Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld

Umgelegt auf die Gesamtausgaben, die Gesamteinnahmen und den Gesamt-  
abgang ergibt sich für 1.275 HeimschülerInnen folgende Berechnung je HeimschülerIn:

Ausgaben	21.534,31
Einnahmen	7.942,83
Abgang	13.591,48

## 2. Personalaufwand

### 2.1 Landesberufsschulen Fürstenfeld, Knittelfeld und Mureck

Der Personalaufwand ist nach den dem Landesrechnungshof von der Steiermärkischen Landesbuchhaltung zur Verfügung gestellten Unterlagen vom 15. Februar 2000 folgend zu errechnen (die Zahlen sind gerundet):

	LBS Fürstenfeld	LBS Knittelfeld	LBS Mureck
Personalaufwand Land	3.774.058,00	2.594.609,00	1.771.424,00
Personalaufwand Lehrer	27.205.423,00	20.747.097,00	24.075.869,00

Dieser Personalaufwand der Lehrer vermindert sich für das Land Steiermark durch den Beitrag des Bundes um 50 % (§ 3 Finanzausgleichsgesetz 1997).

#### 2.1.1 Landesberufsschule Fürstenfeld

In der Landesberufsschule Fürstenfeld war zum Prüfungszeitpunkt folgende Besetzung gegeben:

– **Lehrpersonal:**

- 1 Berufsschuldirektor
- 1 Berufsschuldirektorstellvertreter
- 1 Religionslehrer
- 36 Berufsschullehrer

– **Sonstiges Personal:**

- 1 Dienstposten des Verwaltungsfachdienstes (C/I-IV)
- 1 Dienstposten des Kanzleidienstes (d)
- 2 Dienstposten für Schulwarte
- 6,5 Dienstposten für den Reinigungsdienst

Diese Besetzung entspricht dem Dienstpostenplan. Für den Reinigungsdienst hat die Rechtsabteilung 1 des Amtes der Landesregierung nach einer genauen Berechnung vom 14. Jänner 1998 6,49 Dienstposten für die Bewältigung der Reinigungsarbeiten ermittelt.

## 2.1.2 Landesberufsschule Knittelfeld

Folgende Besetzung war zum Prüfungszeitpunkt gegeben:

– **Lehrpersonal:**

- 1 Berufsschuldirektor
- 1 Berufsschuldirektorstellvertreter
- 1 Religionslehrer
- 25 Berufsschullehrer

Dazu ist zu bemerken, dass nach Pensionierung des Berufsschuldirektors dessen Stelle ausgeschrieben wurde. Derzeit leitet die Schule der Berufsschuldirektorstellvertreter.

– **Sonstiges Personal:**

- 1 Dienstposten des Verwaltungsfachdienstes (C/I-IV)
- 1 Dienstposten des Kanzleidienstes (D/I-III)
- 1 Dienstposten für Schulwarte
- 3 Dienstposten für den Reinigungsdienst

Die tatsächliche Besetzung im Reinigungsdienst betrug 3,5 Dienstposten. Diese Überbesetzung resultiert daraus, dass sich eine Bedienstete im Jahr 1999 163 Tage im Krankenstand befand. Für das Jahr 2001 wurde auf Grund einer Personalbedarfsberechnung die Anzahl der Dienstposten auf 4 erhöht.

### **2.1.3 Landesberufsschule Mureck**

In der Landesberufsschule Mureck war zum Prüfungszeitpunkt des Landesrechnungshofes folgende Besetzung gegeben:

– **Lehrpersonal:**

- 1 Berufsschuldirektor
- 1 Berufsschuldirektorstellvertreter
- 1 Religionslehrer
- 33 Berufsschullehrer

– **Sonstiges Personal:**

- 2 Dienstposten des Verwaltungsfachdienstes (c)
- 1 Dienstposten für Schulwarte (d)
- 2 Dienstposten für den Reinigungsdienst

Diese Besetzung entspricht dem Dienstpostenplan.

Da in den Landesberufsschulen Fürstenfeld und Knittelfeld im Bereich des Reinigungsdienstes Personalbedarfsberechnungen durchgeführt wurden, erschie-  
ne es dem Landesrechnungshof im Sinne der Gleichbehandlung der Berufs-  
schulen angebracht, auch in der Landesberufsschule Mureck eine Personalbe-  
darfsberechnung für den Reinigungsdienst durchzuführen.

***Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Gerhard Hirschmann zum Bericht des Landesrechnungshofes***

*Die empfohlene Personalbedarfsberechnung im Bereich des Reinigungsdienstes der Landesberufsschule Mureck wurde bereits durchgeführt.*

Für das Jahr 2001 sind gegenüber dem Jahr 2000 folgende Veränderungen in den Wertigkeiten der Dienstposten im Verwaltungsbereich vorgesehen:

Landesberufsschule	2000	2001
Fürstenfeld	1 Dienstposten C/I-IV 1 Dienstposten d	1 Dienstposten C/V 1 Dienstposten c
Knittelfeld	1 Dienstposten C/I-IV 1 Dienstposten D/I-III	1 Dienstposten C/V 1 Dienstposten D/I-III
Mureck	1 Dienstposten c 1 Dienstposten d	1 Dienstposten c 1 Dienstposten c

**2.2 Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld**

Der Personalaufwand für das Jahr 1999 ist in der von der Steiermärkischen Landesbuchhaltung übermittelten Unterlage vom 15. Februar 2000 mit S 16.985.044,76 (das sind 61,9 % des Gesamtaufwandes) ausgewiesen.

Zum Prüfungszeitpunkt (Februar 2000) waren im Schülerheim Fürstenfeld insgesamt 46 Bedienstete (hievon 10,75 Erzieher, die 31,75 Dienstposten besetzen) beschäftigt. Diese Besetzung entspricht dem Dienstpostenplan. Darüber hinaus waren 3 Kochlehrlinge, eine Bedienstete in der Behaltefrist, sowie 4 Bedienstete auf „geschützten Arbeitsplätzen“ eingesetzt.

Für das Jahr 1999 war folgende Anzahl von Heimschülern je Erzieherdienstposten bzw. Gesamtdienstposten zu errechnen:

Anzahl der Heimschüler	
je Erzieherdienstposten	je Gesamtdienstposten
29,67	10,04

Positiv anzumerken ist, dass die Rechtsabteilung 1 des Amtes der Landesregierung auf Grund des Berichtes des Landesrechnungshofes über die Prüfung der Landesschülerheime (nunmehr Jugendhäuser des Landes Steiermark) im Jahr 1997 insoferne tätig geworden ist, dass nunmehr auf Grund der vorgelegten Dienstpläne und der erforderlichen Stunden jährlich eine genaue Berechnung der Erzieherdienstposten erfolgt.

### 3. Sachaufwand

In den geprüften Landesberufsschulen sowie im Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld wurden im Jahr 1999 folgende Ausgaben getätigt:

LBS Fürstenfeld	LBS Knittelfeld	LBS Mureck	SH Fürstenfeld
5.356.502,38	2.145.293,42	6.573.098,81	10.471.205,43

Zu den höheren Ausgabensummen in den Landesberufsschulen Fürstenfeld und Mureck wird bemerkt, dass diese für Baumaßnahmen und Investitionen aufgewendet wurden, die infolge des baulichen Zustandes der Schulen notwendig waren. Überdies fallen in diesen Landesberufsschulen durch die angeschlossenen Lehrwerkstätten hohe Beträge für Arbeitsmittel an.

Legt man den für das Schülerheim Fürstenfeld ausgewiesenen Sachaufwand von S 10.471.205,43 (das sind rd. 38,1 % des Gesamtaufwandes) auf die 1.275 HeimschülerInnen des Jahres 1999 um, ergibt dies je HeimschülerIn einen Betrag von S 8.212,71.

## 4. Einnahmen

Die Einnahmen der geprüften Landesberufsschulen bzw. des Schülerheimes der Landesberufsschule Fürstenfeld stellen sich folgend dar:

LBS Fürstenfeld	LBS Knittelfeld	LBS Mureck	SH Fürstenfeld
3.070.131,60	2.059.230,00	2.233.973,10	10.127.116,49

Die Einnahmen der **Landesberufsschulen** rekrutieren sich hauptsächlich aus den Mitteln, die von den Gemeinden gemäß § 26 Berufsschulorganisationsgesetz 1979 zu entrichten sind. In den Landesberufsschulen Fürstenfeld und Mureck wurden überdies Verkaufserlöse von rd. S 250.000,-- bzw. S 40.000,-- aus den von den Lehrlingen hergestellten Lehrstücken erzielt.

Die Einnahmen des **Schülerheimes** der Landesberufsschule Fürstenfeld blieben weit hinter den Gesamtausgaben zurück. Der Deckungsgrad beträgt rd. **36,9 %**. Die Einnahmen ergeben sich im überwiegenden Ausmaß aus den Heimbeiträgen. Diese betragen im Jahr 1999 rd. S 9.940.000,--. Derzeit beträgt der Heimbeitrag für einen Lehrgang von 9 1/3 Wochen S 8.500,--. Umgelegt auf ein Kalendermonat (= 4,33 Wochen) ergibt dies einen Betrag von rd. S 3.944,--.

Wie bereits bei der Prüfung der Landesschülerheime (nunmehr Jugendhäuser des Landes Steiermark) vertritt der Landesrechnungshof auch hinsichtlich des Schülerheimes Fürstenfeld die Ansicht, dass die Heimgebühren jährlich sukzessive so anzuheben wären, dass damit zumindest mittelfristig 50 % des Gesamtaufwandes gedeckt werden können.

Ein vom zuständigen Regierungsmitglied am 22. Juni 1999 unter GZ: ABS-45 Fu 1/21-99 eingebrachter Antrag auf Erhöhung des Heimbeitrages auf S 9.000,- für einen 9 1/3-wöchigen Lehrgang wurde am 28. Juni 1999 zurückgestellt.

Im Jahr 1999 mussten S 106.332,- wegen Uneinbringlichkeit von Heimbeiträgen (z. B. Konkurse von Lehrbetrieben) abgeschrieben werden.

Die Entgelte aus der Bedienstetenverpflegung wurden von der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen für das Jahr 1999 mit rd. S 123.000,- angegeben.

Mit Richterlass 01-4/99 vom 21. April 1999 hat die Rechtsabteilung 1 des Amtes der Landesregierung die Verpflegssätze für die Bedienstetenverpflegung in den Landesanstalten mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1999 wie folgt angehoben:

Frühstück S 8,00	Mittagessen S 28,00	Abendessen S 22,00
------------------	---------------------	--------------------

Diese Verpflegssätze richten sich gemäß Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Dezember 1993, GZ: 1-40.10-1/93-4, nach den von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. festgesetzten Verpflegssätzen.

Im Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld werden nach wie vor die Verpflegssätze des Jahres 1996 verrechnet (z. B. Mittagessen S 27,00).

Der Landesrechnungshof erwartet, dass der Verpflegungssatz von S 28,00 für das Mittagessen auch im Schülerheim Fürstenfeld verrechnet wird.

***Stellungnahme des Herrn Landesrates Dipl.-Ing. Herbert Paierl zum Bericht des Landesrechnungshofes***

*Der im Landesrechnungshofbericht zitierte Richterlass, betreffend die Höhe der Verpflegssätze, ist der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen nicht zur Kenntnis gebracht worden.*

*Auf Grund der Landesrechnungshofprüfung wurde jedoch der Verpflegssatz auf S 28,-- erhöht.*

***Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Gerhard Hirschmann zum Bericht des Landesrechnungshofes***

*Die Festsetzung der neuen Verpflegskostensätze erfolgte durch den Richterlass 01 - 4/99 vom 21. 04. 1999. Dieser Richterlass wurde auch der dem Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld übergeordneten Abteilung, der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen, übermittelt.*

## 5. Vergleiche

Der Landesrechnungshof hat die Landesschülerheime (nunmehr Jugendhäuser bzw. Jugendsporthäuser des Landes Steiermark) hinsichtlich der Gebarung, Organisation und Auslastung einer Prüfung unterzogen (Bericht vom 27. April 1998, GZ: LRH 16 L 8-1997/6). Um einen Vergleich des Schülerheimes der Landesberufsschule Fürstenfeld mit den Jugend(sport)häusern des Landes Steiermark zu ermöglichen, hat der Landesrechnungshof

1. die durchschnittlichen Jahresausgaben, Jahreseinnahmen und den Jahresabgang
2. die Personalkosten und die Anzahl der Dienstposten sowie
3. die Verpflegsquoten

je HeimschülerIn gegenüber gestellt. Dazu war es notwendig, analog zu den Jugendhäusern die durchschnittlich anwesende Anzahl an HeimschülerInnen für die Jahre 1996 und 1999 im Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld - im Gegensatz zur Anzahl der HeimschülerInnen aller vier Lehrgänge - zu ermitteln.

Diese Berechnung ergab auf der Basis der HeimschülerInnen-Anzahl des 3. und 4. Lehrganges des Schuljahres 1995/1996 sowie des 1. und 2. Lehrganges des Schuljahres 1996/1997 für das Jahr **1996** durchschnittlich **366 HeimschülerInnen**.

Für das Jahr **1999** wurden der Berechnung der 3. und 4. Lehrgang des Schuljahres 1998/1999 und der 1. und 2. Lehrgang des Schuljahres 1999/2000 zu Grunde gelegt. Die Berechnung ergab durchschnittlich **319 HeimschülerInnen**.

- ad 1.) Nachfolgend werden die Jahresausgaben, Jahreseinnahmen und der Jahresabgang je HeimschülerIn des Schülerheimes der Landesberufsschule Fürstenfeld und der Jugendhäuser des Landes Steiermark gegenüber gestellt:

	Schülerheim der LBS Fürstenfeld		Jugendhäuser
	1999	1996	1996
Ausgaben	86.340,41	76.180,00	92.586,00
Einnahmen	31.846,28	30.066,00	25.571,00
Abgang	54.494,13	46.114,00	67.015,00

Aus dieser Gegenüberstellung ist zu ersehen, dass im Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld sowohl im Jahr 1996 als auch im Jahr 1999 geringere Ausgaben und höhere Einnahmen und demzufolge ein geringerer Abgang gegeben sind.

- ad 2.) Laut Rechnungsabschluss 1996 sind für das Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld Personalkosten von S 15.815.420,-- ausgewiesen. Umgelegt auf durchschnittlich 366 HeimschülerInnen errechnet sich ein Betrag von jährlich S 43.211,-- je HeimschülerIn. Im Vergleich dazu ergaben sich im Jahr 1996 bei den Jugendhäusern Aufwendungen von jährlich S 68.705,-- je HeimschülerIn.

Die durchschnittlichen Personalkosten je HeimschülerIn waren im Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld wesentlich geringer als in den Jugendhäusern. Ein Grund hierfür ist darin gelegen, dass im Schülerheim Fürstenfeld mehr HeimschülerInnen je Erzieherdienstposten und Gesamtdienstposten gegeben sind, wie folgende Aufstellung zeigt:

--	--	--

Schülerheim bzw. Jugendhaus	HeimschülerInnen je Erzieherdienstposten 1996	HeimschülerInnen je Gesamtdienstposten 1996
Fürstenfeld	29,67	10,04

Graz, Schießstattgasse	22,80	6,16
Graz, Plüddemanngasse	23,11	6,93
Judenburg	18,00	4,90
Arnfels	16,20	5,78
Admont	15,00	5,00
Schladming	18,66	5,71
Bad Aussee	15,55	5,18
Eisenerz	16,33	6,75

Dies ist deshalb besonders hervorzuheben, da sich die Betreuung der Schüler auf (die in der Einleitung angeführten) drei dislozierten Standorte erstreckt. Dies zeigt, dass bei einer gezielten Diensterteilung (bei sicherlich gleicher Betreuungsqualität) mit weniger Personal das Auslangen gefunden werden kann.

Anzumerken ist, dass die Rechtsabteilung 1 des Amtes der Landesregierung auf Grund des Berichtes des Landesrechnungshofes über die Prüfung der Landesschülerheime (nunmehr Jugendhäuser des Landes Steiermark) nunmehr jährlich eine genaue Berechnung der Erzieherdienstposten anhand der vorgelegten Dienstpläne vornimmt.

- ad 3.) Nachfolgend werden die Verpflegsquoten des Schülerheimes der Landesberufsschule Fürstenfeld und der Jugendhäuser des Landes Steiermark für das Jahr 1996 dargestellt:

Schülerheim bzw. Jugendhaus	Verpflegsquote 1996
Fürstenfeld	

Graz, Schießstattgasse	33,98
Graz, Plüddemanngasse	34,79
Judenburg	33,21
Arnfels	38,04
Admont	36,89
Schladming	35,98
Bad Aussee	33,22
Eisenerz	43,29

Die Verpflegsquote im Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld betrug im Jahr 1998 noch S 33,35 und konnte im Jahr **1999** auf **S 31,22** pro Tag gesenkt werden. Dies lässt einen sparsamen Umgang mit den verfügbaren Mitteln erkennen.

## V. ORGANISATION UND AUSLASTUNG

### 1. Allgemeines

Die Organisationsabläufe betreffend die

- Finanzgebarung
- personellen Angelegenheiten
- allgemeinen Bestimmungen
- Anlagen

sind durch den Generalerlass 1996 der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen, GZ: ABS-04 Ee 1/76-96, geregelt.

Die Organisation der Landesberufsschulen ist in **Organisationshandbüchern** geregelt. In diesen sind die Ziele und Aufgaben der Dienststelle, die Schulsprengel, die Organisationsform, der innere Dienstbetrieb, die Dienstzeit und die Aufgaben einzelner Bediensteter (Arbeitsplatzbeschreibungen) angeführt.

Die Organisationshandbücher der geprüften Bereiche befinden sich auf dem neuesten Stand.

Nach diesen Organisationshandbüchern sind dem jeweiligen Berufsschuldirektor der Direktorstellvertreter, die Berufsschullehrer, die Verwaltungsbediensteten, die Schulwarte und das Reinigungspersonal unterstellt.

## 2. Lehrlingssituation

Zur Lehrlingssituation ist generell Folgendes anzumerken:

Nach der Lehrlingsstatistik der Wirtschaftskammer Steiermark gibt es derzeit 260 Lehrberufe mit unterschiedlicher Lehrzeit. Mit Stichtag 31. Dezember 1999 wurden im Bundesland Steiermark 20.244 Lehrlinge in 5.925 Lehrbetrieben ausgebildet. Gegenüber den Jahren

1996	mit 19.799 Lehrlingen
1997	mit 19.877 Lehrlingen
1998	mit 19.891 Lehrlingen

hat sich die Zahl der Lehrlinge leicht erhöht.

Österreichweit stellt sich die Situation mit 31. Dezember 1999 folgend dar:

Bundesland	Anzahl der Lehrlinge
Burgenland	3.242
Vorarlberg	6.963
Kärnten	9.765
Salzburg	10.000
Tirol	12.312
Wien	17.635
<b>Steiermark</b>	<b>20.244</b>
Niederösterreich	20.528
Oberösterreich	26.919

### 3. Landesberufsschulen Fürstenfeld, Knittelfeld und Mureck

Die Organisation und die Auslastung der einzelnen Schulen stellt sich im Schuljahr 1998/1999 folgend dar:

Schuljahr 1998/1999	LBS Fürstenfeld		LBS Knittelfeld		LBS Mureck	
	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen
1. Lehrgang	340	12	295	10	271	11
2. Lehrgang	351	12	271	10	283	11
3. Lehrgang	396	13	239	9	280	10
4. Lehrgang	386	14	241	9	266	11
<b>Summe</b>	<b>1.473</b>		<b>1.046</b>		<b>1.100</b>	

Die Auslastung in den einzelnen Lehrgängen ist unterschiedlich. Dies deshalb, da mangels Lehrlingen der verschiedenen Lehrberufe und durch Rückstellungen auf Firmenwunsch eine gleichbleibende Anzahl von Lehrlingen pro Lehrgang **nicht** erreicht wird.

## **4. Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld**

### **4.1 Allgemeines**

Die Organisation des Schülerheimes ist in einem ausführlichen Elaborat geregelt. Im Einzelnen werden die Ziele und Aufgaben des Heimes, die Arbeitsplatzbeschreibungen, das pädagogische und das wirtschaftliche Arbeitsfeld, die besonderen Regelungen des internen Dienstbetriebes sowie zukünftige Entwicklungen ausführlich dargelegt.

Dem Direktor des Schülerheimes unterstehen die ErzieherInnen, die Verwaltungsbediensteten, die Heimwarte, die Wirtschaftsführung, das Küchenpersonal, die Wäscherin und das Reinigungspersonal.

### **4.2 Erzieher**

#### **4.2.1 Dienststunden**

Die Erzieherdienststunden, und damit auch die Anzahl der Dienstposten, werden von der Rechtsabteilung 1 des Amtes der Landesregierung auf Grund des Jahresdienstplanes (Schuljahr) für die ErzieherInnen im Vorhinein festgelegt. Diese Vorgangsweise ist positiv zu beurteilen.

Die Bedarfserhebung der Rechtsabteilung 1 für das Schuljahr 1998/1999 hat folgende Anzahl von Dienststunden für die Berechnung der erforderlichen Erzieherdienstposten ergeben:

	Stundenanzahl
1. Lehrgang	3.825
2. Lehrgang	3.868
3. Lehrgang	4.352
4. Lehrgang	4.347
Vertretungsstunden	737
Erzieherbesprechung	240
Erzieherseminar	192
Personalvertretung	500
<b>Gesamtstunden</b>	<b>18.061</b>

Daraus errechnet sich eine erforderliche Anzahl von 10,25 Dienstposten. Tatsächlich waren 11 Dienstposten besetzt. Die Reststunden wurden nach einem festgelegten Schlüssel in die Nachtbereitschaft eingerechnet.

#### 4.2.2 Sollstunden

Die Sollstunden der ErzieherInnen ergeben sich aus den Jahressollstunden (analog den Beamten der Allgemeinen Verwaltung) von September bis August des folgenden Jahres, abzüglich des gesetzlich festgelegten Urlaubsanspruches.

Die Jahressollstunden für das Schuljahr 1998/1999 errechneten sich folgend:

Monat	Stunden
September 1998	176
Oktober 1998	168
November 1998	168
Dezember 1998 *	152
Jänner 1999	152
Februar 1999	160
März 1999	184
April 1999	168
Mai 1999	152
Juni 1999	168
Juli 1999	176
August 1999	176
<b>Summe</b>	<b>2.000</b>

\*) Der 24. und 31. Dezember sind als dienstfreie Tage berücksichtigt.

Die Berechnung der Jahressollstunden der einzelnen ErzieherInnen ergibt unter Einrechnung des Erholungsurlaubes Folgendes:

Jahressollstunden Schuljahr 1998/1999	Jahressollstunden je Erzieher bei Urlaubsanspruch von		
	256 Stunden	232 Stunden	216 Stunden
2.000	1.744	1.768	1.784

Tatsächlich wurden für die ErzieherInnen 1.740, 1.764 bzw. 1.780 Stunden als Jahrespflichtleistung festgelegt. Die Differenz um jeweils vier Stunden ergibt sich dadurch, dass die Rechtsabteilung 1 des Amtes der Landesregierung die Jahressollleistung auf Grund der „Karfreitags-Regelung“ um vier Stunden verringert hat.

Für den Dienst am Karfreitag gibt es gemäß Erlass der Landesamtsdirektion vom 19. Februar 1997, GZ: LAD-14.50-5/95-6, folgende eindeutige Regelung:

„Allen unter der Diensthohheit des Landes stehenden Bediensteten wird am Karfreitag ab 12.00 Uhr dienstfrei gegeben. Bedienstete, die an diesem Tag mindestens vier Stunden Dienst versehen, können für diesen Tag die tägliche Soll-Dienstzeit als Ist-Zeit eintragen.“

Es können daher jenen Bediensteten, die sich am Karfreitag auf Urlaub, im Krankenstand usw. befinden, nicht neben der 8-Stunden-Pflichtleistung noch zusätzlich vier Stunden gutgeschrieben werden.

Dem Landesrechnungshof ist daher unverständlich, dass bei der Jahressollleistung der ErzieherInnen für den Karfreitag, an dem infolge der Osterferien kein Dienst verrichtet wird, vier Stunden berücksichtigt wurden und die Jahressollleistung um diese vier Stunden je Erzieher verringert wurde.

### **4.2.3 Stundenabrechnung**

Zur Stundenabrechnung für das Schuljahr 1998/1999 führt das Schülerheim Fürstenfeld Folgendes aus:

„Der Überhang an Dienststunden aus dem Schuljahr 1997/98 (201,5 Std.) wurde allen Erziehern im Schuljahresplan 1998/99 eingerechnet.“

Dies steht im Widerspruch zum Erlass der Rechtsabteilung 1 vom 8. April 1988, GZ: 1-66/I Di 85/58-1987, in der Fassung der Wiederverlautbarung vom 31. März 1997, betreffend die Dienstplaneinteilung für Erzieher. Darin wird unter anderem ausgeführt:

„.....Ergeben sich durch unvorhergesehene Ereignisse oder höhere Gewalt Überstunden, sind sie in erster Linie innerhalb der Gesamtstundenanzahl durch Freizeit auszugleichen bzw. sind sie auf die in der Mehrleistungszulage enthaltenen sechs Mehrstunden [pro Monat, Anm. des Landesrechnungshofes] anzurechnen.“

Sind weitere Dienstleistungen notwendig, werden sie als Überstunden abgegolten, sofern sie von der Heimleitung oder von der Rechtsabteilung 6 beantragt, von der Rechtsabteilung 1 genehmigt und schließlich angeordnet sind. Es soll auch die Möglichkeit geboten werden, daß sich der Erzieher diese Überstunden für einen späteren Zeitausgleich aufhebt, ansonsten sind sie selbstverständlich innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist, spätestens zum Ende des Jahres unter Vorlage der Dienstpläne, aus welchen die entstandenen Überstunden ersichtlich sind, abzurechnen. ....“

Im gesamten Schuljahr **1997/1998** wurde von den ErzieherInnen folgende Anzahl von Stunden erbracht:

	Erz.1	Erz.2	Erz.3	Erz.4	Erz.5	Erz.6	Erz.7	Erz.8	Erz.9	Erz.10	Erz.11	Erz.12
Sept.97	167,0	173,0	188,5	172,0	156,5	180,0	178,5	161,0	167,0	192,0	75,5	
Okt.97	209,0	235,0	215,0	204,5	215,5	216,5	225,0	219,0	214,5	263,5	137,5	
Nov.97	196,0	205,5	198,5	194,0	181,0	168,0	192,0	207,0	203,5	181,0	119,5	
Dez.97	117,5	119,5	123,5	126,0	125,0	136,5	106,5	110,5	124,0	122,0	72,0	
Jan.98	191,0	168,0	187,5	170,5	165,5	167,5	172,5	189,5	172,5	220,0	133,5	86,5
Febr.98	151,5	147,0	154,5	160,5	146,5	138,0	149,5	143,0	134,0	139,5	120,5	96,0
März 98	172,5	224,0	194,0	167,0	188,0	201,5	188,5	182,0	206,5	190,0	120,0	106,5
April 98	139,5	147,5	135,5	163,0	172,5	147,5	155,5	145,5	139,0	112,0	85,0	88,5
Mai 98	182,0	141,5	153,5	140,5	208,5	167,5	168,5	193,0	173,0	158,0	87,5	73,5
Juni 98	134,5	146,0	154,5	188,5	157,5	167,5	157,0	188,0	148,5	150,0	118,0	80,0
Juli 98	24,0	27,0	38,0	31,0	31,0	28,0	28,5	30,0	27,0	34,0	22,0	17,0
Aug.98			31,0				6,0					
<b>1997/98</b>	<b>1684,5</b>	<b>1734,0</b>	<b>1774,0</b>	<b>1717,5</b>	<b>1747,5</b>	<b>1718,5</b>	<b>1728,0</b>	<b>1768,5</b>	<b>1709,5</b>	<b>1762,0</b>	<b>1091,0</b>	<b>548,0</b>
Pflichtl.	1732,0	1772,0	1756,0	1732,0	1756,0	1732,0	1756,0	1756,0	1760,0	1772,0	1067,0	548,0
	<b>- 47,5</b>	<b>- 38,0</b>	<b>18</b>	<b>- 14,5</b>	<b>- 8,5</b>	<b>- 13,5</b>	<b>- 28,0</b>	<b>12,5</b>	<b>- 50,5</b>	<b>- 10,0</b>	<b>24,0</b>	<b>0</b>

Daraus ist ersichtlich, dass die Mehrzahl der ErzieherInnen keine Überstunden erbracht hat. Vielmehr ist eine erhebliche Anzahl von Minusstunden festzustellen.

Auffallend ist die Stundenanzahl für die Personalvertretungstätigkeit; sie betrug im Schuljahr 1997/1998 **523,5** Stunden.

Für das Schuljahr **1998/1999** stellt sich die Stundenabrechnung folgend dar:

	Erz.1	Erz.2	Erz.3	Erz.4	Erz.5	Erz.6	Erz.7	Erz.8	Erz.9	Erz.10	Erz.11
Sept.98	171,0	150,0	159,5	158,0	155,0	150,5	186,0	176,0	161,0	156,5	153,5
Okt.98	170,0	186,0	194,0	202,5	160,0	186,0	180,5	173,0	176,0	205,0	182,0
Nov.98	165,0	155,0	163,0	182,5	166,5	163,0	168,5	192,5	155,0	159,0	163,0
Dez.98	126,0	142,0	145,0	143,0	133,5	134,0	135,5	108,5	128,5	115,0	126,0
Jan.99	146,0	212,0	158,0	140,5	154,0	155,0	162,0	164,5	161,5	153,0	145,0
Febr.99	123,0	126,0	130,0	124,5	136,0	128,0	121,5	127,0	138,0	143,0	117,0
März 99	179,5	199,5	192,5	178,5	183,0	159,0	184,5	195,5	189,0	227,0	169,0
April 99	180,0	198,5	198,0	198,0	181,0	181,5	223,0	179,0	182,0	201,5	157,5
Mai 99	196,0	191,0	161,5	180,0	189,0	176,0	184,5	212,5	234,5	218,5	188,0
Juni 99	178,0	185,0	206,0	189,0	207,5	176,0	202,5	211,0	204,0	193,0	177,5
Juli 99	19,0	16,0	19,0	18,0	17,5	12,0	22,0	21,0	12,0	14,0	13,0
Aug.99			11,0			13,0	16,0				
<b>1998/99</b>	<b>1653,5</b>	<b>1761,0</b>	<b>1737,5</b>	<b>1714,5</b>	<b>1683,0</b>	<b>1634,0</b>	<b>1786,5</b>	<b>1760,5</b>	<b>1741,5</b>	<b>1785,5</b>	<b>1591,5</b>
Pflichtl.	1740,0	1780,0	1764,0	1740,0	1740,0	1740,0	1764,0	1764,0	1768,0	1780,0	1630,0
	- 86,5	- 19,0	- 26,5	- 25,5	- 57,0	-106,0	22,5	- 3,5	- 26,5	5,5	- 38,5

Im Zuge der durchgeführten Erhebungen musste der Landesrechnungshof feststellen, dass die Stundenabrechnungen der Erzieherdienststunden in Teilbereichen durch keinen Erlass gedeckt und daher nicht richtig sind. So wurden einigen Erziehern Stunden für Krankenstände gut geschrieben, obwohl diese Krankenstände in die Ferienzeit fielen und die Erzieher daher nicht zum Dienst eingeteilt waren. Der Landesrechnungshof hat diese Stunden daher nicht in die Berechnung der Jahrespflichtleistung mit einbezogen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die überwiegende Anzahl der ErzieherInnen auch im Schuljahr 1998/1999 die **Jahrespflichtleistung nicht erfüllt** hat. Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, die Minusstunden der Schuljahre 1997/1998 und 1998/1999 im Rahmen der Nachtbereitschaftsstunden herein zu bringen, das heißt, dass weniger Nachtbereitschaftsstunden zur Auszahlung gelangen.

Im Schuljahr 1998/1999 betrug die Stundenanzahl für Personalvertretungsanlässen **585** Stunden.

***Stellungnahme des Herrn Landesrates Dipl.-Ing. Herbert Paierl zum Bericht des Landesrechnungshofes***

*Sowohl die Bedarfsermittlung als auch die Stundenabrechnung wurde nach den Richtlinien der Rechtsabteilung 1 (Erlass v.8.4.1988, GZ.: 1-66/I Di 85/58-1987, Dienstplaneinteilung für Erzieher v. 19.4.1988, GZ.: 1-66/I Di 85/58-1987 und Erzieherdienstregelung vom 15.12.1988, GZ.: 1-66/I Di 85/115-88) und in Zusammenarbeit mit dieser Abteilung durchgeführt.*

*Die Personalvertretertätigkeit wurde in der Freizeit und in der Dienstzeit von 2 Erziehern beansprucht und von Seiten des Dienststellenleiters in die monatliche Aufzeichnung als Dienstzeit aufgenommen. Nach dem Landespersonalvertretungsgesetz gelten die Tätigkeiten in Ausübung des Mandates als dienstliche Verrichtung.*

*Die im Landesrechnungshofbericht aufgezeigten Mängel in der Stundenabrechnung werden im Einvernehmen mit der Rechtsabteilung 1 besprochen bzw. behoben werden.*

***Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Gerhard Hirschmann zum Bericht des Landesrechnungshofes***

*Nach Ansicht der Rechtsabteilung 1 fällt die Einhaltung der die Stundenabrechnung regelnden Richtlinien ausschließlich in die Zuständigkeit des Leiters des Schülerheimes der Landesberufsschule Fürstenfeld bzw. in die der übergeordneten Abteilung, der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen.*

#### 4.2.4 Nachtbereitschaftsdienst

Zur Beaufsichtigung der HeimschülerInnen während der Nacht sind 5 Nachtbereitschaftsdienste (3 im Objekt I sowie je 1 in den beiden anderen Objekten) eingerichtet. Die Nachtbereitschaft beginnt um 23.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Die Rechtsabteilung 1 des Amtes der Landesregierung hat im Jahr 1987 ausgeführt, dass

„..... die notwendige Arbeitszeit in keinem Heim erreicht [wird]. Es ist daher notwendig, Nachtdienstzeiten in die Jahressollarbeitszeit in der Wertigkeit einer Normalstunde einzurechnen, wobei nur jener Teil der Jahresleistung, welcher über der Jahressolleistung liegt, zur Vergütung gelangen kann. Deshalb werden pro Nachtdienst so viele Stunden von der zu vergütenden Nachtzeit abgezogen, wie sie in Summe der jährlichen Nachtdienste die fehlende Zeit zwischen Tagesstunden und Sollstunden ergeben.“

Dies bedeutet, dass die Nachtbereitschaftsstunden zur Erfüllung der Jahrespflichtleistung herangezogen werden müssen.

Von der Rechtsabteilung 1 wurde weiters festgelegt, dass die Höhe der Nachtdienstbereitschaftsentschädigung je Stunde 40 v. H. einer Überstunde aus den individuellen Bezügen des Erziehers beträgt. Demnach beträgt die Vergütung pro Stunde 80 % des jeweiligen Stundenlohnes des Erziehers (40 % Bereitschaftsstunde und 100 % Überstundenzuschlag).

Hiezu wird bemerkt, dass im Schülerheim für ein und denselben Dienst zwei verschiedene Abgeltungshöhen festgelegt wurden, und zwar wird eine Nachtbereitschaftsstunde

- bei Einrechnung in die Jahressolleistung mit 100 % einer Normalstunde
- bei Bezahlung mit 80 % einer Normalstunde bewertet.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist dies eine äußerst großzügige Regelung. Im Hinblick auf den Abgang empfiehlt der Landesrechnungshof, die Nachtbereitschaftsstunden einheitlich abzugelten und sowohl die in die Jahrespflichtleistung einzurechnende Nachtbereitschaftsstunde wie auch die zu bezahlende Nachtbereitschaftsstunde mit höchstens 80 % einer Normalstunde zu bemessen.

***Stellungnahme des Herrn Landesrates Dipl.-Ing. Herbert Paierl zum Bericht des Landesrechnungshofes***

*Die Einrechnung in den Nachtbereitschaftsdienst wurde seitens der Rechtsabteilung 1 auf Grund der Erzieherbedarfsberechnung festgelegt und den Erziehern entsprechend angerechnet. Außerordentliche Dienstzeiten wurden als außerordentliche Zeiten in der monatlichen Abrechnung ausgewiesen.*

***Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Gerhard Hirschmann zum Bericht des Landesrechnungshofes***

*Der Landesrechnungshof hat in seinem Bericht betreffend die Prüfung der Gebahrung, der Organisation und der Auslastung der Landesschülerheime bereits auf die unterschiedliche Behandlung von Nachtbereitschaftsstunden hingewiesen. Aus diesem Anlass wurde für die Landesschülerheime eine Neuregelung erarbeitet, die auch für das Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld zur Anwendung kommen soll.*

## 4.2.5 Erzieherzulage

Zum besseren Verständnis wird die historische Entwicklung der Erzieherzulage kurz dargestellt.

Die Rechtsabteilung 1 des Amtes der Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme vom 12. April 1984 zum Bericht des Landesrechnungshofes betreffend die „Prüfung der Ausgaben für die Landesschülerheime und deren Auslastung“ vom 20. Dezember 1983, GZ: LRH 16 L 2-1983/11, unter anderem Folgendes festgestellt:

„Was die Höhe des Überstundenpauschales der Erzieher betrifft, so muß ganz kurz auf dessen Entstehungsgeschichte eingegangen werden. Ursprünglich wurde den Erziehern in den Landesschülerheimen eine Zulage gemäß § 60 a Gehaltsgesetz gewährt, welche sich anlässlich der Erstellung eines Nebengebührenkataloges als unzulässig herausgestellt hat. Da eine Streichung dieser Zulage nicht möglich und nicht gerechtfertigt war, kam es im Jahre 1978 zu einer Umwandlung der Erzieherzulage gemäß § 60 a Gehaltsgesetz in eine Erschwerniszulage und ein Überstundenpauschale, wobei der Prozentsatz der Erschwernis und der Überstundenvergütung mehr oder minder von der gemeinsamen Endsumme bestimmt wurde.“

Verwunderlich erscheint zunächst, dass eine Zulage, die im § 60a Gehaltsgesetz als ausschließliche Mehrleistungszulage geregelt ist, in eine Erschwerniszulage umgewandelt wird. Gänzlich unverständlich wird es, wenn das gewährte Überstundenpauschale, das mangels an Leistung nicht mehr gerechtfertigt ist und auch zu Recht mit Wirksamkeit vom 30. September 1987 eingestellt wurde, wieder in eine Mehrleistungsabgeltung (diesmal gemäß § 60b Gehaltsgesetz) umgewandelt wird, obwohl die Rechtsabteilung 1 selbst feststellt, dass die Erzieher die notwendige Arbeitszeit in keinem Heim erreichen.

Mit der Landesbeamtengesetz-Novelle LGBl. Nr. 87/1989 wurde nach dem § 60a Gehaltsgesetz 1956 i.d.g.F. (Erzieherzulage) ein eigener § 60b - die Landesschülerheime betreffend - mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Heimleitern und Erziehern in den Landesschülerheimen gebührt anstelle der Erzieherzulage nach § 60 a eine Erzieherzulage in nachstehender Höhe:

S 1.000,-- für Heimleiter (derzeit S 1.316,--)

S 1.500,-- für Erzieher in den Landesschülerheimen (derzeit S 1.974,--)

Die Erzieherzulage für Erzieher vergütet alle sonstigen Dienstleistungen, die auf Grund der Tätigkeit als Erzieher zu erbringen sind und zur ordnungsgemäßen Betreuung und Förderung der Zöglinge dienen, soweit sie nicht in der Soll-Zeit ohne Beeinträchtigung des Gruppendienstes untergebracht werden können. Das können im wesentlichen Schulnachfragen, Erzieherkonferenzen, Heimveranstaltungen, Kustodiate und Fortbildungsveranstaltungen sein.

Teilbeschäftigten gebührt die Erzieherzulage im Ausmaß der Teilbeschäftigung.“

Hiezu wird bemerkt, dass das zu erbringende Stundenausmaß weder im Gesetz selbst, noch in den Erläuternden Bemerkungen angeführt ist. Offensichtlich handelt es sich um eine pauschale Abgeltung der genannten Tätigkeiten außerhalb der Sollzeit.

Der Landesrechnungshof ist jedoch im Zuge seiner Erhebungen darauf gestoßen, dass die Rechtsabteilung 1 in ihrem Erlass vom 19. Jänner 1988, GZ: 1-66/I Di 85/58-87, an die Landesschülerheime festgehalten hat, dass

„..... sämtliche sonstigen Dienste, die normalerweise im Berufsbild des Erziehers zu leisten sind, das sind Stunden für Erzieherkonferenzen, Schulnachfragen, Heimveranstaltungen, Kustodiate, Fortbildungsveranstaltungen und Lernvorbereitungen und dgl., welche bisher mit **149** Stunden pro Erzieher ausgewiesen waren, mit der Erzieherzulage abgegolten sind.“

Im Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld wurden von den ErzieherInnen im Schuljahr 1998/1999 Dienstleistungen, die nicht in die Stundenabrechnung einfließen, in unterschiedlicher Höhe erbracht:

	Erz.1	Erz.2	Erz.3	Erz.4	Erz.5	Erz.6	Erz.7	Erz.8	Erz.9	Erz.10	Erz.11
Sept.98		4,0	4,0	8,0	5,0	13,5	2,0	3,5	8,0		5,0
Okt.98	5,0	8,5	7,0	3,0	15,0	2,5	3,5		7,5		
Nov.98	1,0	9,5	1,0	4,0	8,5	4,5	7,0	5,0	1,0	7,0	5,0
Dez.98	0,5		4,0			4,0	5,5	1,0		6,0	1,0
Jan.99	3,0	14,0		7,0	6,0	6,0	6,5		8,0	1,0	3,0
Febr.99	1,0	3,5	3,0	11,5		2,0			11,0	2,0	1,0
März 99	1,0	8,5	2,0	9,5	2,0	2,5	0,5		3,5	2,5	1,0
April 99	0,5	21,5	3,0	3,5		8,0	1,0		9,5	3,0	4,5
Mai 99	1,0	4,0		3,0	4,0	6,0	2,5				1,0
Juni 99		12,0	2,0		4,0	1,0	3,0	1,5		3,0	2,5
<b>1998/99</b>	<b>13,0</b>	<b>85,5</b>	<b>26,0</b>	<b>49,5</b>	<b>44,5</b>	<b>50,0</b>	<b>31,5</b>	<b>11,0</b>	<b>48,5</b>	<b>24,5</b>	<b>24,0</b>

Die im zitierten Erlass der Rechtsabteilung 1 vom 19. Jänner 1988 angeführten **149** Stunden wurden von **keinem** Erzieher erbracht.

Hiezu wird auf die Mitteilung der Rechtsabteilung 1 verwiesen, dass im Frühjahr 1998 Verhandlungen mit der Personalvertretung stattfinden werden, die unter anderem auch den oben angeführten Punkt zum Inhalt haben. Bis zum Abschluss der Erhebungen zu diesem Bericht gab es noch kein Verhandlungsergebnis. Auf Anfrage des Landesrechnungshofes teilte die Rechtsabteilung 1 mit Schreiben vom 2. Februar 2000 Folgendes mit:

„Die Rechtsabteilung 1 hat das Ergebnis des Rechnungshofberichtes, LRH 16 L 8 - 1997/6, Prüfung der Gebarung, der Organisation und der Auslastung der Landesschülerheime zum Anlass genommen, entsprechende Maßnahmen zu setzen. Dazu wurde im Dezember 1998 eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Die Verhandlungen mit den zuständigen Dienststellenpersonalvertretern stehen, soweit sich dies beurteilen lässt, kurz vor dem Abschluß.“

Dem Landesrechnungshof liegt zum Thema Erzieherzulage ein Entwurf zum Gehaltsgesetz (Vertragsbedienstetengesetz) mit folgendem Wortlaut vor:

„§ 30 f (§ 22 g)

(2) Die Erzieherzulage vergütet alle mit Art, Schwierigkeitsgrad und Verantwortung der Tätigkeit als Erzieher verbundenen Belastungen. Mit der Erzieherzulage gelten alle sonstigen Dienstleistungen des Erziehers, die der ordnungsgemäßen Betreuung und Förderung der

Zöglinge dienen und die nicht in die Normalarbeitszeit untergebracht werden können in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten.“

Dieser Gesetzestext unterscheidet sich kaum von jenem aus dem Jahr 1989. Es ist offensichtlich daran gedacht, die außerhalb der Normalarbeitszeit erbrachten Leistungen der Erzieher weiterhin pauschal abzugelten. Im Hinblick auf die große Diskrepanz dieser zusätzlichen Leistungen innerhalb der Erzieher (im Schülerheim Fürstenfeld beispielsweise im Zeitraum September 1998 bis Juni 1999 zwischen 13 und 85,5 Stunden) sollte zumindest ein **Mindestausmaß** als Äquivalent für diese Zulage festgelegt werden.

***Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Gerhard Hirschmann zum Bericht des Landesrechnungshofes***

*Die Rechtsabteilung 1 wird den Vorschlag des Landesrechnungshofes ein Mindestausmaß an Stunden festzusetzen, die durch die Erzieherzulage abgegolten werden, in die weiteren Überlegungen zur Erzieherzulage einbeziehen.*

#### **4.2.6 Dienstplan**

Positiv hervorzuheben ist, dass zu Beginn des Schuljahres ein Dienstplan für das gesamte Schuljahr erstellt wird, aus dem jede/jeder Bedienstete seine Diensterteilung ersehen kann, entsprechend dem Erlass der Rechtsabteilung 1 vom 19. Jänner 1988.

## 4.3 Wirtschaftsbereich

Im Wirtschaftsbereich des Schülerheimes waren im Jahr 1999 laut Dienstpostenplan insgesamt 22,5 Dienstposten ausgewiesen. Tatsächlich besetzt waren 17 Dienstposten. Darüber hinaus waren noch Lehrlinge, die mit 1,79 Dienstposten zu bewerten sind, und 4 Bedienstete auf „geschützten Arbeitsplätzen“ tätig. Demnach war eine Unterschreitung des Dienstpostenplanes gegeben.

Die Rechtsabteilung 1 des Amtes der Landesregierung hat eine Bedarfsberechnung durchgeführt und für den Küchenbereich 9,64 Dienstposten und für den Reinigungsdienst 7,5 Dienstposten errechnet.

Der Dienstpostenplan wäre daher unter Einbeziehung der Lehrlinge auf die tatsächlich erforderliche Anzahl von Dienstposten zu korrigieren.

### ***Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Gerhard Hirschmann zum Bericht des Landesrechnungshofes***

*Da die Auslastung des Schülerheimes der Landesberufsschule Fürstenfeld von Schuljahr zu Schuljahr variiert, erscheint es aus personalverwaltungstechnischer Sicht nicht sinnvoll, den Dienstpostenplan ständig den gegebenen Verhältnissen anzupassen. Da derzeit auf Grund der Bedarfsberechnung weniger Dienstposten besetzt als im Dienstpostenplan vorgesehen sind, kann im Fall einer höheren Auslastung rascher auf einen daraus resultierenden Personalmehrbedarf reagiert werden.*

*Zur Einbeziehung der Lehrlinge wird angemerkt, dass diese grundsätzlich nicht im Fixpostenplan geführt werden.*

### 4.3.1 Küche

Zum Prüfungszeitpunkt des Landesrechnungshofes waren im Küchenbereich des Schülerheimes Fürstenfeld 2,75 Dienstposten im Facharbeiterbereich und 6,75 Dienstposten im Hilfsbereich besetzt. Zusätzlich waren drei Lehrlinge, die mit 1,5 Dienstposten zu bewerten sind, tätig.

Auf Grund der erbrachten Verpflegstage - inklusive der Reinigung im Küchenbereich - ist nach den Berechnungen der Rechtsabteilung 1 - wie bereits erwähnt - ein Personalbedarf von 9,64 Dienstposten gegeben. Demnach ist ein Überhang von rd. einem Dienstposten vorhanden.

Das Verhältnis zwischen Fachkräften und Hilfskräften entspricht dem vorgegebenen Berechnungsmodell.

### **4.3.2 Reinigungsdienst**

Im Reinigungsdienst waren zum Prüfungszeitpunkt 6,5 Dienstposten besetzt. Nach der von der Rechtsabteilung 1 durchgeführten Personalbedarfsberechnung, die 7,5 Dienstposten ergab, ist eine Unterschreitung um einen Dienstposten festzustellen.

Die vom Reinigungsdienst durchgeführten Arbeiten können als vorbildlich bezeichnet werden, was auch auf die drei geprüften Landesberufsschulen zutrifft. Alle Objekte befinden sich - trotz der jahrelangen Benützung - in einem ordentlichen Zustand.

## VI. BRANDSCHUTZ

Zunächst ist festzuhalten, dass unter anderem Schulen und Heime im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen als **besonders brandgefährdete bauliche Anlagen** gelten. Durch eine bestmögliche Organisation des betrieblichen Brandschutzes, die mit der Wahrnehmung der Erfordernisse des baulichen Brandschutzes einher gehen muss, ist ein sicherer Schul- bzw. Internatsbetrieb ohne Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und zur Verhinderung von Schäden durch Brände zu gewährleisten.

Im Rahmen des Brandschutzes sind unter anderem folgende gesetzlichen Normierungen, technische Richtlinien etc. zu beachten:

- Steiermärkisches Feuerpolizeigesetz vom 5. März 1985, LGBl. Nr. 49/85, i.d.g.F.
- Steiermärkisches Baugesetz vom 4. April 1995, LGBl. Nr. 59/95, i.d.g.F.
- Elektrotechnikgesetz 1992, BGBl. Nr. 106/1993, i.d.g.F.
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, i.d.g.F.
- Steiermärkisches Bedienstetenschutzgesetz vom 14. Dezember 1999, LGBl. Nr. 24/2000
- Brandschutzordnung vom 9. Juli 1993, GZ: LAD 40.000-1/90-32
- Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz - Schulen, TRVB N 131, des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes/Österreichische Brandverhütungsstellen, detto
- TRVB 143 - Beherbergungsstätten usw.

In die nachstehenden Prüfungsfeststellungen des Landesrechnungshofes wurden auch die Ergebnisse der brandschutztechnischen Überprüfung durch einen Sachverständigen integriert, der in den Monaten Februar/März 2000 im Auftrag der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen festzustellen hatte, inwieweit die

Auflagen eines brandschutztechnischen Gutachtens der Brandverhütungsstelle in Steiermark aus dem Jahre **1992** erfüllt worden sind. Die Brandverhütungsstelle hat damals sämtliche gewerbliche Landesberufsschulen und das Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld in brandschutztechnischer Hinsicht überprüft.

## 1. Landesberufsschule Fürstenfeld

Der Brandschutzbeauftragte und sein Stellvertreter sind bemüht, ihren Aufgaben gerecht zu werden. Dennoch sind einige Anmerkungen zu treffen:

- Die Dokumentation jener Vorkommnisse und Erledigungen, die im Brandschutzbuch zu erfolgen hat, wäre genauer und umfassender vorzunehmen.
- Die jeweils aktuelle Brandschutzordnung ist zu Beginn jedes Schuljahres dem gesamten Lehr- und Schulpersonal **nachweislich** zur Kenntnis zu bringen, nachdem sie zuvor auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft wurde. Bei Personal-Neueintritten hat diese Information nachweislich bei Dienstantritt zu erfolgen.
- Zum Prüfungszeitpunkt des Landesrechnungshofes war der aktuelle Brandschutzplan noch nicht dem Kommando der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Fürstenfeld übergeben worden, wie dies vorgeschrieben ist.
- Da Schulen gemäß dem Steiermärkischen Feuerpolizeigesetz 1985 (§ 9 Abs. 5) besonders brandgefährdete bauliche Anlagen sind, ist die regelmäßige Feuerbeschau **alle 2 Jahre** durch die Feuerpolizei der Stadtgemeinde Fürstenfeld vorzunehmen. Die letzte Feuerbeschau war am **8. Februar 1994**. Ein für den 17. Juni 1998 anberaumter Termin wurde von der Feuerpolizei abgesagt und durch keinen neuen ersetzt. Der Schulleitung wurde im Interesse des vorbeugenden Brandschutzes empfohlen, wegen eines Feuerbeschautermines nachweislich mit der Stadtgemeinde Fürstenfeld in Verbindung zu treten.
- Eine Überprüfung des Brandalarmierungssystems erschiene erforderlich. Anlässlich einer Brandschutzübung hat die Alarmierung per Druckknopfmelder wegen eines Stromausfalles versagt. Inzwischen wird im Hinblick auf die Stromabhängigkeit auch die Alarmierung mittels Megaphon und Handsirene angestrebt.

Auf Grund einer brandschutztechnischen Überprüfung, betreffend die Erfüllung der Auflagen eines brandschutztechnischen Gutachtens aus dem Jahre 1992, wurde vom Brandschutzsachverständigen im Bericht vom 23. März 2000 unter anderem auf Folgendes hingewiesen:

- Im Hauptstiegenhaus fehlt die erforderliche Rauchabzugsöffnung.
- Die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung wäre im Sinne der TRVB E 102 zu ergänzen.
- Die Auflage gemäß Gutachten, zwischen Hauptstiegenhaus und den Gängen vom Erdgeschoß bis 2. Obergeschoß Rauchabschlusstüren (R 30) vorzusehen, wurde erfüllt, allerdings wurden T 30-Türen (brandhemmend) hergestellt.
- Auch im Kellergeschoß wurden T 30-Türen eingebaut. Es ist aber noch ein vergitterter Raum, in dem Papier und Zeichenmaterial gelagert werden, vorhanden, der nach Meinung des Sachverständigen unbedingt mit F 30 oder T 30 einzuhausen ist.

## 2. Landesberufsschule Knittelfeld

Zwischen dem Brandschutzbeauftragten, seinem Stellvertreter und dem Brandschutzwart gibt es eine schriftlich festgehaltene Aufteilung der Wahrnehmung der Brandschutzagenden.

Da die letzte Schulung des Brandschutzbeauftragten nach seinen Angaben im Jahre **1985** stattgefunden hat, erschiene es dem Landesrechnungshof wichtig, dass auch dem Schulungsaspekt seitens der aufsichtsführenden Abteilung für gewerbliche Berufsschulen die nötige Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Zur Wahrnehmung der Brandschutzagenden wäre Folgendes anzumerken:

- Die schriftlichen Eintragungen in die Kontroll-Blätter (Brandschutzbuch), die schließlich auch ein wichtiges Beweismittel für aktive Vorsorge anlässlich eines Schadensfalles sein könnten, sollten mit größerem Aussagewert erstellt werden. Außerdem wären sämtliche Eintragungen per Unterschrift zu bestätigen.
- Die Brandschutzordnung wäre zumindest zu Beginn jedes Schuljahres auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und dem gesamten Lehr- und Schulpersonal **nachweislich** zur Kenntnis zu bringen. Ein diesbezüglicher Vermerk im Konferenzprotokoll erscheint dem Landesrechnungshof unzureichend.
- Zu Beginn jedes Schuljahres ist gemäß Technischer Richtlinie Vorbeugender Brandschutz - Schulen, TRVB N 131 (6,2), auch eine ausreichende Anzahl geeigneter Personen aus dem Lehr- und Schulpersonal in der Wirkungsweise und Handhabung der Handfeuerlöscher und Wandhydranten praktisch zu schulen. Ein diesbezügliches Ersuchen der Landesberufsschule an das Kommando der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Knittelfeld blieb bisher er-

folglos. Auch konnte die örtliche Feuerwehr bislang zur Mitwirkung an den vorzunehmenden Räumungsübungen nicht gewonnen werden.

Der Landesrechnungshof hat der Schulleitung empfohlen, sämtliche Brandschutzmaßnahmen - auch aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Beweisbarkeit - **schriftlich** zu dokumentieren. Darüber hinaus könnte sich die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen nötigenfalls an die Abteilung für Katastrophenschutz um Hilfestellung bei der Durchführung der immerhin gemäß Richtlinien durchzuführenden Brandschutzmaßnahmen in allen Landesberufsschulen wenden.

- Es konnte nicht eruiert werden, wann seitens der Feuerpolizei der Stadtgemeinde Knittelfeld die letzte Feuerbeschau stattgefunden hat. Eine schriftliche Kontaktnahme mit der Stadtgemeinde Knittelfeld wurde empfohlen, damit den gesetzlichen Bestimmungen im Interesse des vorbeugenden Brand-schutzes Rechnung getragen wird.

### 3. Landesberufsschule Mureck

Da ein Stellvertreter des Brandschutzbeauftragten zum Prüfungszeitpunkt des Landesrechnungshofes nicht bestellt war, wurde auf die Notwendigkeit einer raschen Nominierung hingewiesen. Dem eingesetzten Brandschutzwart obliegt hauptsächlich die monatliche Kontrolle der Feuerlöscher.

Während die Schulung des Brandschutzbeauftragten ausschließlich im Zusammenhang mit seiner Funktion als Feuerwehrkommandant stattfindet, ist eine solche für den Brandschutzwart in den letzten Jahren weitgehend unterblieben. Es wäre daher dringend das Schulungsangebot diesbezüglich zu nutzen.

Die Prüfung der Wahrnehmung der Brandschutzagenden hat weiters ergeben:

- Als arger Mangel muss das **Fehlen** eines Brandschutzbuches bzw. von Kontrollblättern, worin alle brandschutzrelevanten Vorkommnisse und Maßnahmen einzutragen sind, angesehen werden. Dadurch würde der Schulleitung bei einem Ernstfall mit Folgen ein wichtiges Beweismittel über getroffene Vorsorgemaßnahmen fehlen.

Bereits anlässlich einer Überprüfung durch die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen im Jahre **1997** wurde das Fehlen des Brandschutzbuches festgestellt und von der Schulleitung die sofortige Beseitigung dieses Mangels zugesagt.

- Die Brandschutzordnung ist zu Beginn jedes Schuljahres auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und dem gesamten Lehr- und Schulpersonal nachweislich (per Unterschrift) zur Kenntnis zu bringen. Die Information im Rahmen von Lehrerkonferenzen erscheint unzureichend.
- Es wäre vermehrt dafür zu sorgen, dass der Brandschutzbeauftragte sämtliche brandschutzrelevanten Informationen erhält.

- Der derzeit gültige Brandschutzplan ist nicht im Einvernehmen mit dem örtlichen Feuerwehrkommando erstellt worden. Eine diesbezügliche Kontaktaufnahme wurde zugesagt. Der jeweils letztgültige Brandschutzplan wäre sodann dem örtlichen Feuerwehrkommando zu übergeben.
- Ein Brandschutzplan (Grundrissplan des jeweiligen Geschosses und der Außenanlagen mit den Fluchtwegen und dem zugeordneten Sammelplatz) wäre an den beiden Haupteingängen neben jedem Anschlagblatt „Verhalten im Brandfall“ deutlich sichtbar und in haltbarer Ausführung anzubringen.
- Gemäß der Technischen Richtlinie Vorbeugender Brandschutz - Schulen, TRVB N 131, ist zu Beginn jedes Schuljahres eine ausreichende Anzahl geeigneter Personen aus dem Lehr- und Schulpersonal in der Wirkungsweise und Handhabung der Handfeuerlöcher und Wandhydranten praktisch zu schulen. Dieser Richtlinie kommt die Schule nur alle zwei Jahre nach. Begründet wird dies mit dem finanziellen und organisatorischen Aufwand.
- Räumungsübungen unter Annahme verschiedener Gefahrensituationen werden fallweise, zuletzt im Jahre 1998, durchgeführt. Entgegen den diesbezüglichen Richtlinien fehlen allerdings nachvollziehbare Berichte bzw. Eintragungen über Übungsannahmen, Beteiligte, Übungsverlauf, Erkenntnisse u.dgl.

Bemerkt wird, dass nur ein Ausgang zum Sammelplatz, bei dem sich Schüler und Schulpersonal im Falle einer Räumung einzufinden haben, vorhanden ist.

- Im gesamten Schulbereich ist **keine Brandmeldeanlage** installiert. Eine Alarmierung erfolgt derzeit so, dass seitens des Sekretariates drei Mal der Pausengong betätigt wird und darauf eine entsprechende Lautsprecherdurchsage erfolgt. Da das Sekretariat während des Schulbetriebes aber nicht ununterbrochen besetzt ist, entstehen Lücken mit erhöhtem Sicherheitsrisiko, weshalb eine entsprechende Alarmierungsmöglichkeit vorzusehen wäre.
- Im Werkstättenbereich bewirken die aufgestellten Maschinen und Geräte teilweise eine starke Beengtheit, die sich auf die Fluchtwege auswirkt. Es wäre zu prüfen, inwieweit das Sicherheitsrisiko minimiert werden kann.

- Im gesamten Schulgelände (Ein- und Ausgänge) fehlen Anti-Panikbeschläge.
- Die Türen wären mit Sicherheitsdruckern auszustatten.
- In Räumen, in denen das Rauchen erlaubt ist, sollten Papierkörbe mit Ausbrandschutz („selbstverlöschend“) Verwendung finden.
- Die Gasentnahmestellen in der Schmiede- und Spenglerwerkstätte wären durch ein Rückschlagventil abzusichern.
- Die Feuerwehrauffahrtszone wäre deutlich zu kennzeichnen.

## 4. Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld

Zur Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des Brandschutzes sind ein Brandschutzbeauftragter, dessen Stellvertreter und ein Brandschutzwart bestellt.

Die Prüfung durch den Landesrechnungshof hat Folgendes ergeben:

- Unter Mitwirkung des Kommandos der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Fürstenfeld wurde ein aktueller Brandschutzplan erstellt, der jedoch noch abschließend zu beraten und in Kraft zu setzen ist, was so rasch wie möglich erfolgen sollte.
- Die Führung des Brandschutzbuches ist hinsichtlich der Aussagekraft als negativ zu beurteilen. Auf mögliche Nachteile im Zusammenhang mit einer allfälligen Beweisführung im Ernstfall sei auch hier besonders hingewiesen.
- Bezüglich der seit dem 1994 nicht mehr durchgeführten Feuerbeschau durch die Feuerpolizei gelten sinngemäß die Ausführungen für die Landesberufsschule Fürstenfeld.

Der von der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen beauftragte brandschutztechnische Sachverständige hat in seinem Bericht vom 23. März 2000, betreffend die Überprüfung der Beseitigung der von der Brandverhütungsstelle in Steiermark im Jahre 1992 aufgezeigten Mängel, unter anderem auf Folgendes hingewiesen:

### **Objekt 1:**

Die Auflagen wurden zum Großteil bereits erfüllt. Folgende Mängel wären noch abzustellen:

- Das Stiegenhaus im Bauteil A wäre im Kellergeschoß durch brandhemmende Türen (T 30) beidseitig abzutrennen.
- Die Rauchabschlusstüre (R 30) zur Getränkehalle wurde noch nicht eingebaut.
- Die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung im Kellergeschoß wäre zu ergänzen. Im Speisesaal fehlen die Leuchten bei den zweiflügeligen Türen und die Panikriegel.
- Auf die Auflage, dass sämtliche Stiegenhäuser ständig freizuhalten sind, wird nochmals ausdrücklich hingewiesen.

### **Objekt 2 - Altbau:**

In diesem Objekt wurde nur eine von vier Auflagen erfüllt. Ausständig sind noch:

- Das Stiegenhaus ist gegenüber den Zimmern im Erdgeschoß, 1. Obergeschoß und Dachgeschoß jeweils durch Rauchabschlusstüren (R 30) abzutrennen.
- Das Stiegenhaus ist mit einer Brandrauchentlüftung auszustatten.
- Im Erdgeschoß ist zwischen Alt- und Neubau eine Rauchabschlusstüre einzubauen.

### **Objekt 2 - Neubau:**

Hier sind noch zwei von fünf Auflagen zu erfüllen:

- Das Stiegenhaus ist gegenüber den anschließenden Gängen im Erdgeschoß und 1. Obergeschoß jeweils durch Rauchabschlusstüren (R 30) abzutrennen.
- Das gesamte Objekt ist mit einer Fluchtwegorientierungsbeleuchtung gemäß TRVB E 102 auszustatten.

Ausdrücklich wird seitens des mit der brandschutztechnischen Überprüfung beauftragten Sachverständigen darauf hingewiesen, dass weder im Objekt 2 noch im Objekt 1 (immerhin 250 Betten) eine automatische Brandmeldeanlage gemäß TRVB S 123 in Vollschutzausführung vorhanden ist. Eine automatische Brandmeldeanlage ist aber für alle Objekte erforderlich, wobei der ordnungsgemäße Einbau durch einen mängelfreien Abnahmebefund - ausgestellt von einer hierfür staatlich akkreditierten Prüf- und Überwachungsstelle - nachzuweisen ist.

***Stellungnahme des Herrn Landesrates Dipl.-Ing. Herbert Paierl zum Bericht des Landesrechnungshofes***

*Auf Grund des vorhergehenden Landesrechnungshofberichtes wurden im für alle Schulen gültigen Generalerlass ausführliche Regelungen im Zusammenhang mit dem Brandschutz erlassen.*

*Die Schulen werden neuerlich auf die strikte Einhaltung dieser Bestimmungen hingewiesen werden. Den darüberhinaus gehenden Vorschlägen des Landesrechnungshofes wird im Einvernehmen mit der Abteilung für Katastrophenschutz nach Tunlichkeit Rechnung getragen.*

*Bereits vor Abfassung des Landesrechnungshofberichtes wurde gemeinsam mit der Wirtschaftskammer, der Bauabteilung und einem Brandschutzsachverständigen eine Bereisung aller Landesberufsschulen und Internate durchgeführt. Ziel dieser Bereisung war es, abzuklären, inwieweit die bereits von der Landesbrandverhütungsstelle aufgezeigten Mängel behoben wurden bzw. welche zusätzlichen und neuerlichen Brandschutzmaßnahmen notwendig wären.*

*Es muss das Ziel sein, in den nächsten Jahren für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel zu sorgen, um die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen durchführen zu können. Sofortmaßnahmen wurden bereits veranlasst, unter anderem wurde auch die geforderte Brandmeldeanlage im Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld bereits beauftragt (S 2,2 Mio.).*

Die wesentlichen Prüfungsfeststellungen wurden am 5. Juli 2000 dem Vorstand der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen, Herrn Hofrat Dr. Walter Frisee, zur Kenntnis gebracht.

Graz, am 17. Oktober 2000

Der Landesrechnungshofdirektor-Stellvertreter:

(Dr. Leikauf)